zu Drs 7/15920

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

zu Drs 7/15920

Thema: Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und

Photovoltaik-Freiflächenanlagen)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und SPD

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, Drucksache 7/15920, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

Dresden, 3. Juni 2024

gez. Ines Springer Ausschussvorsitzende gez. Marco Böhme Berichterstatter

Eingegangen am: 04.06.2024 Ausgegeben am: 04.06.2024

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Gesetz

zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz – EEErtrBetG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zahlungsverpflichtung
- § 3 Anspruchsberechtigte Gemeinden
- § 4 Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung
- § 5 Individualvereinbarung
- § 6 Zweckbindung, Exklusivität
- § 7 Berichterstattung und Evaluierung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Verordnungsermächtigung

Gesetz

zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz – EEErtrBetG)

Inhaltsübersicht

unverändert

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

- 1. "Betreiber" bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auch diejenigen, welche die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage im Sinn des § 2 beantragen sowie deren Rechtsnachfolger,
- 2. "Freiflächenanlagen" jede Solaranlage im Sinn des § 3 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

§ 2

Zahlungsverpflichtung

Betreiber von

- 1. Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von einem Megawatt oder
- 2. Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt

sind zu jährlichen Zahlungen nach § 4 an die nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinden während des Anlagenbetriebes verpflichtet, sofern die Errichtung der jeweiligen Anlage nach dem 31. Dezember 2024 genehmigt wurde.

§ 3

Anspruchsberechtigte Gemeinden

- (1) Anspruchsberechtigt sind im Fall von
- 1. § 2 Nummer 1 die Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich im Umkreis von 2 500 Metern um die Mastmitte der jeweiligen Windenergieanlage befindet,
- 2. § 2 Nummer 2 die Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die Freiflächenanlage ganz oder teilweise errichtet wird.
- (2) Sind mehrere Gemeinden wegen derselben Anlage anspruchsberechtigt, bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde nach ihrem prozentualen Anteil an der jeweiligen Fläche. Zur Ermittlung dieser Flächenanteile ist der Betreiber verpflichtet. Auf Verlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde ist die Ermittlung der Flächenanteile in geeigneter Form offenzulegen.
- (3) Überschneidet sich der Umkreis nach Absatz 1 mit der Fläche benachbarter Bundesländer oder Staaten oder erstreckt sich eine Freiflächenanlage auf Flächen benachbarter Bundesländer oder Staaten, so bestimmt sich der Zahlungsanspruch der einzelnen Gemeinde ohne Berücksichtigung dieser Flächen.

§ 1

unverändert

§ 2

u n v e r ä n d e r t

§ 3

Anspruchsberechtigte Gemeinden

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Windenergieanlagen und bei Freiflächenanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- (2) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. April des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.

§ 5

Individualvereinbarung

Betreiber § 3 (1) Der kann mit ieder nach anspruchsberechtigten Gemeinde der anstelle kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 stehen muss.

- (2) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2024 genehmigt wurden, kann der Betreiber eine Vereinbarung nach Absatz 1 schließen.
- (3) Der Betreiber hat dem Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft die Individualvereinbarung innerhalb eines Monats nach ihrem

(4) Lehnen eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die anspruchsberechtigen Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 1 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Landesgebiet zueinander.

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Windenergieanlagen 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge im Sinne von Nummer 7.2 Satz 1 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
- (2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge.
- (3) Die kalenderjährliche Zahlung muss bis zum 30. Juni des Folgejahres geleistet werden. Innerhalb derselben Frist sind der anspruchsberechtigten Gemeinde die Berechnungsgrundlagen offenzulegen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage berechnet sich der Zeitraum nach dem Tag der Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember.

§ 5

Individualvereinbarung

- (1) Der Betreiber kann mit ieder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen halben und dem zweifachen Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt. Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Abschluss vorzulegen. Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft ist berechtigt, die Individualvereinbarung zu veröffentlichen.

§ 6

Zweckbindung, Exklusivität

- (1) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Zahlungsverpflichtung oder der Individualvereinbarung für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Wind- und Solarenergie zu verwenden. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen
- 1. zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur.
- 2. zur Information über Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und über Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien.
- 3. zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten oder von Einrichtungen, die der Bildung oder Freizeit dienen.
- 4. zur Senkung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde,
- 5. zur Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude,
- 6. zur Förderung des Natur- und Artenschutzes,
- 7. für Klimaschutz und Klimaanpassung.
- (2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Einen Teil der eingenommenen Gelder soll die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen.
- (3) Die Mittel dürfen nicht zur Finanzierung der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben im Sinne von § 2 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBI. S. 870) geändert worden ist, eingesetzt werden.

§ 7

Berichterstattung und Evaluierung

(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft oder eine von diesem benannte Stelle jährlich zum 30. *Juni* über die tatsächliche Höhe der

§ 6

Zweckbindung, Exklusivität

(1) unverändert

- (2) Für die Einwohnerinnen und Einwohner soll der Bezug zwischen Maßnahme und den jeweiligen Geldmitteln erkennbar sein. Einen Teil der eingenommenen Gelder soll die Gemeinde in den räumlich unmittelbar betroffenen Ortsteilen einsetzen. Die Gemeinde informiert jährlich bis zum 30. September öffentlich über die Verwendung dieser Geldmittel.
- (3) unverändert

§ 7

Berichterstattung und Evaluierung

(1) Eine Gemeinde, die eine Zahlung nach diesem Gesetz erhält oder eine Individualvereinbarung getroffen hat, informiert das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft oder eine von diesem benannte Stelle jährlich zum 30. **September** über die tatsächliche

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr.

Höhe der erhaltenen Zahlungen nach diesem Gesetz und die Mittelverwendung für das Vorjahr. Das Staatsministerium in Satz 1 veröffentlicht jährlich eine Übersicht dieser Zahlungen.

(2) Die Staatsregierung evaluiert das Gesetz und berichtet dem Landtag alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

(2) unverändert

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

unverändert

§ 8

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. der Pflicht zur Informationsherausgabe nach § 3 Absatz 2 Satz 3 trotz Auskunftsverlangen einer anspruchsberechtigten Gemeinde nicht nachkommt,
- 2. entgegen § 2 eine laufende Zahlung an anspruchsberechtigte Gemeinden trotz Fälligkeit nicht entrichtet,
- 3. entgegen § 5 Absatz 3 die Anzeige einer Vereinbarung innerhalb eines Monats nach Abschluss unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9

Zuständigkeit

Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 8 ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft. Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben an eine andere Behörde übertragen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über Umfang, Inhalt und Form

- 1. des Auskunftsverlangens nach § 3 Absatz 2 Satz 3,
- 2. der Vorlagepflicht nach § 5 Absatz 3 Satz 1,
- 3. der Informationspflicht nach § 7 Absatz 1.

§ 9

u n v e r ä n d e r t

§ 10

u n v e r ä n d e r t

Artikel 2

Änderung des Landesplanungsgesetzes

§ 20 Absatz 3 und 4 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBI. S. 705) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(3) In Ausnahme zu § 16 gilt zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, welche gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI I Nr. 202) geändert worden ist, im öffentlichen Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen, § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen im jeweiligen Zulassungsverfahren von der für das jeweilige Vorhaben zuständigen Zulassungsbehörde Abweichungen zugelassen werden können, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband, in dessen Plangebiet sich das Vorhaben befindet. Als betroffene Gemeinden gelten alle Gemeinden, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Zulassungsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Satz 1 gilt für Zulassungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind. Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet unter Einbeziehung obersten Immissionsschutzbehörde die Auswirkungen der nach Satz 1 zugelassenen Abweichungen und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht.

Artikel 2

unverändert

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

(4) Zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des kreisangehörigen Raums gilt § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Raumordnungsbehörde von der Festlegung des Ziels 2.2.1.6 Landesentwicklungsplans 2013 Baugenehmigungsverfahren Abweichungen zulassen kann. Abweichungen durch die Bauleitplanungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. Die Abweichungen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässia. wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind. Vor der Entscheidung über die Abweichung nach Satz 1 ist die Gemeinde anzuhören, sofern diese nicht selbst zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Raumordnungsbehörde gibt ihre Stellungnahme nach Satz 1 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ab. Die Frist kann aus wichtigem Grund um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Zulassungs- und Planungsverfahren, die vor dem 31. Dezember 2027 eingeleitet worden sind; für Planungsverfahren gilt der Zeitpunkt des Planaufstellungsverfahrens nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Die oberste Raumordnungsund Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Auswirkungen der Abweichungen nach Satz 1 und erstattet dem Landtag zum 31. Dezember 2026 Bericht."

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 28. September 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 28. September 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

I. Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD, Drucksache 7/15920, wurde am 1. März 2024 vom Präsidenten des Sächsischen Landtags gemäß § 43 Abs. 1 der Geschäftsordnung federführend an den Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (EKULA) und mitberatend an den Ausschuss für Regionalentwicklung (ARE) überwiesen. Am 18. April 2024 fand eine öffentliche Anhörung zusammen mit der Drucksache 7/15543 statt.

Die erste Lesung sowie die abschließende Beratung haben in der 37. Sitzung am 30. Mai 2024 stattgefunden. Zur Beratung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD (Anlage 1).

Da die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses noch nicht vorlag, war gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags ein Vorbehaltsbeschluss zu treffen. Die Beschlussempfehlung des EKULA wurde mit der nachgereichten Stellungnahme des ARE vom 31. Mai 2024 (Anlage 2) bestätigt.

II. Beratungsverlauf und -ergebnisse

Ein Abgeordneter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte den Gesetzentwurf ein. Nach der Anhörung habe man sich dafür entschieden, Photovoltaik- und Windkraft- anlagen unterschiedlich zu behandeln. Windkraft soll mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde belassen und Photovoltaik auf 0,1 Cent begrenzt werden. Ziel dieses Gesetzes sei der Abschluss einer Individualvereinbarung zwischen den betroffenen Parteien. Innerhalb dieser können aber auch Ziele wie Strompreise vereinbart werden.

Die fiktiven Strommengen für Photovoltaik seien ausgenommen worden. Um das zu messen, gebe es noch keinen bundeseinheitlichen Weg. Der Betrag sei zu gering und dadurch die Bürokratie zu hoch. Indem das Ministerium und die Kommunen jährlich über die Verwendung der eingegangenen Mittel berichten müssen, sei die Transparenz gestärkt worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE merkte an, natürlich sei es nicht ausgeschlossen, dass Betreiber freiwillig Leistungen mit günstigeren Strompreisen an die Bürger weitergeben. Das Gesetz setze jetzt schon auf freiwillige Leistungen. Seine Fraktion halte eine Verpflichtung aber für den richtigeren Weg, damit eine Einheitlichkeit und die Erhöhung der Akzeptanz vor Ort erreicht werde.

Der Sächsische Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft hob hervor, dass er den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD unterstütze.

Im Anschluss an die Aussprache stellte die Ausschussvorsitzende den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung. Dieser erhielt 10 : 6 : 2 Stimmen.

Folglich hat sie den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung gestellt. Dieser wurde mit den angenommenen Änderungen und einem Votum von 10 : 6 : 2 Stimmen angenommen.

Damit empfiehlt der Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD "Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen", Drucksache 7/15920, in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung anzunehmen.

gez. Ines Springer Ausschussvorsitzende gez. Marco Böhme Berichterstatter

Anlagen

zu Drs 7/15920

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu Drs 7/15920

Thema: Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Lehnen eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die anspruchsberechtigen Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 1 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Landesgebiet zueinander."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "und bei Freiflächenanlagen" gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "April" wird durch das Wort "Juni" ersetzt.

Dresden, den

3. Dem § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt. Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein."

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gemeinde informiert jährlich bis zum 30. September öffentlich über die Verwendung dieser Geldmittel."

- 5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Juni" wird durch das Wort "September" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Staatsministerium in Satz 1 veröffentlicht jährlich eine Übersicht dieser Zahlungen."

Begründung:

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung von § 3 dient der Angleichung der sächsischen Regelung an die Systematik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach der Betreiber in dem Fall, dass Kommunen etwa aufgrund von Geringfügigkeit und unverhältnismäßiger Verwaltungskosten eine angebotene Zahlung ablehnen, diese Zahlung auf diejenigen Gemeinden, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand ihrer Flächenanteile aufteilen können.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Durch die Änderung wird die unterschiedliche Behandlung von Windenergie- und PV-Anlagen ermöglicht. Der neue Absatz 1 bezieht sich nun nur noch auf Windenergieanlagen, deren Zahlungshöhe mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde für tatsächlich eingespeiste sowie fiktive Strommengen angesetzt wird.

Zu Buchstabe b):

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes werden die aus dem alten Absatz 1 gestrichenen Freiflächenanlagen aufgegriffen und für die tatsächlich eingespeiste Strommenge 0,1 Cent pro Kilowattstunde als Zahlungshöhe angesetzt.

Zu Buchstabe c):

Die Zahlungsverpflichtung wird vom 30. April auf den 30. Juni verschoben. Damit soll die Möglichkeit der rechtzeitigen Beschaffung der notwendigen Daten sichergestellt werden.

Zu Nummer 3:

Der neu angefügte Satz 2 in § 5 übernimmt eine Formulierung aus der Gesetzesbegründung in den Gesetzestext, um die Klarheit der Rechtsvorschrift in der Anwendung zu erhöhen. Der neu angefügte Satz 3 sichert die Anrechenbarkeit von Vereinbarungen nach § 6 EEG für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz ab und war inhaltlich ebenfalls bereits Teil der Gesetzesbegründung gewesen.

Zu Nummer 4:

Durch die Ergänzung von Satz 3 soll die Transparenz der Mittelverwendung auf kommunaler Ebene und damit die Förderung der Akzeptanz bei Anwohnerinnen und Anwohnern erhöht werden, indem die Gemeinden einmal jährlich bis zum 30. September beispielsweise durch Anzeige im Amtsblatt über die Verwendung der nach diesem Gesetz eingenommenen Gelder informieren.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2c.

Zu Buchstabe b):

Mit der Änderung soll dem Ziel, die allgemeine Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien zu fördern, Rechnung getragen werden, indem das für Energie zuständige Ministerium einmal jährlich über die im Rahmen des Gesetzes insgesamt an die Kommunen geleisteten Zahlungen öffentlich informiert.



Vorsitzende des Ausschusses für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Frau Ines Springer

im Hause 31. Mai 2024

Stellungnahme zur Drucksache 7/15920 Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD

Sehr geehrte Frau Springer,

der Ausschuss für Regionalentwicklung hat in seiner 36. Sitzung am 31. Mai 2024 die o. g. Drucksache beraten.

Zur Beratung lag ein Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD vor, den die Mitglieder des Ausschusses mit $\frac{9}{2}$ / $\frac{1}{2}$ Stimmen angenommen haben.

Die Abstimmung über den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, BÜNDNISGRÜNE und SPD "Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen", Drucksache 7/15920, ergab g / g / g Stimmen.

Damit wird aus fachlicher Sicht des Ausschusses dem federführenden Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft empfohlen, dem Sächsischen Landtag die Annahme des o. g. Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Sächsischer Landtag 7. Wahlperiode

zu Drs 7/15920

Änderungsantrag

der

Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu

Drs 7/15920

Thema:

Gesetz zur Ertragsbeteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der Ausschuss für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft möge beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Änderungen zu empfehlen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - "(4) Lehnen eine oder mehrere Gemeinden eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden entfallende Betrag auf die anspruchsberechtigen Gemeinden verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 1 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Landesgebiet zueinander."
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "und bei Freiflächenanlagen" gestrichen.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 - "(2) Die Höhe der kalenderjährlichen Zahlung beträgt bei Freiflächenanlagen 0,1 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und das Wort "April" wird durch das Wort "Juni" ersetzt.

Dresden, den

3. Dem § 5 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt. Bestandteil einer solchen Vereinbarung kann eine Zahlung auf der Grundlage von § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sein."

4. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Gemeinde informiert jährlich bis zum 30. September öffentlich über die Verwendung dieser Geldmittel."

- 5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Juni" wird durch das Wort "September" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Staatsministerium in Satz 1 veröffentlicht jährlich eine Übersicht dieser Zahlungen."

Begründung:

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die Änderung von § 3 dient der Angleichung der sächsischen Regelung an die Systematik des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, nach der Betreiber in dem Fall, dass Kommunen etwa aufgrund von Geringfügigkeit und unverhältnismäßiger Verwaltungskosten eine angebotene Zahlung ablehnen, diese Zahlung auf diejenigen Gemeinden, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand ihrer Flächenanteile aufteilen können.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a):

Durch die Änderung wird die unterschiedliche Behandlung von Windenergie- und PV-Anlagen ermöglicht. Der neue Absatz 1 bezieht sich nun nur noch auf Windenergieanlagen, deren Zahlungshöhe mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde für tatsächlich eingespeiste sowie fiktive Strommengen angesetzt wird.

Zu Buchstabe b):

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes werden die aus dem alten Absatz 1 gestrichenen Freiflächenanlagen aufgegriffen und für die tatsächlich eingespeiste Strommenge 0,1 Cent pro Kilowattstunde als Zahlungshöhe angesetzt.

Zu Buchstabe c):

Die Zahlungsverpflichtung wird vom 30. April auf den 30. Juni verschoben. Damit soll die Möglichkeit der rechtzeitigen Beschaffung der notwendigen Daten sichergestellt werden.

Zu Nummer 3:

Der neu angefügte Satz 2 in § 5 übernimmt eine Formulierung aus der Gesetzesbegründung in den Gesetzestext, um die Klarheit der Rechtsvorschrift in der Anwendung zu erhöhen. Der neu angefügte Satz 3 sichert die Anrechenbarkeit von Vereinbarungen nach § 6 EEG für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz ab und war inhaltlich ebenfalls bereits Teil der Gesetzesbegründung gewesen.

Zu Nummer 4:

Durch die Ergänzung von Satz 3 soll die Transparenz der Mittelverwendung auf kommunaler Ebene und damit die Förderung der Akzeptanz bei Anwohnerinnen und Anwohnern erhöht werden, indem die Gemeinden einmal jährlich bis zum 30. September beispielsweise durch Anzeige im Amtsblatt über die Verwendung der nach diesem Gesetz eingenommenen Gelder informieren.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2c.

Zu Buchstabe b):

Mit der Änderung soll dem Ziel, die allgemeine Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien zu fördern, Rechnung getragen werden, indem das für Energie zuständige Ministerium einmal jährlich über die im Rahmen des Gesetzes insgesamt an die Kommunen geleisteten Zahlungen öffentlich informiert.